

Statuten Verein Türöffner - Work and Box

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen Verein Türöffner - Work and Box besteht im Kanton Aargau ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Möriken Wildegg/AG.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Förderung einer berufsvorbereitenden Jugendhilfeeinrichtung für gewalt-auffällige Jugendliche. Diese sollen in möglichst kurzer Zeit fit für eine erfolgreiche Vermittlung in den Arbeitsmarkt und Integration in die Gesellschaft gemacht werden.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der Verein kennt 2 Arten der Mitgliedschaft und 3 Arten Gönner.
- 2.2 **Aktivmitglieder (nur natürliche Personen):** Diese umfassen die Voll- und Teilzeitangestellten von Verein Türöffner – Work and Box. Aus ihrem Kreis gehört jeweils eine Vertretung dem Vorstand an, der für die laufende Geschäftsführung, den Betrieb und die Arbeit mit den Jugendlichen vor Ort zuständig ist. Die Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und beitragsbefreit. Die Mitgliedschaft wird mit dem Arbeitsverhältnis erworben und endet mit Beendigung desselben.
- 2.3 **Mitglieder mit Aufsichtsfunktion (nur natürliche Personen):**
Diese umfassen Personen, welche als "Beirat" für den Verein Türen nach Aussen öffnen, Gönner gewinnen und im Sinne der "Wahrung der Grundidee" eine begleitende Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Die Mitglieder des Beirats sind an der GV stimmberechtigt und beitragsbefreit. Sie rekrutieren sich aus Personen, die das Projekt bislang eng begleitet haben, aus Vertretern der Gönnerkategorien „Firmen“ und "Organisationen", sowie aus ausgesuchten Einzelpersonen welche sich persönlich und aktiv für das Projekt einsetzen und ihrerseits interessierte Kreise motivieren, Gönner zu werden oder einmalige Zuwendungen zu tätigen. Mitglieder mit Aufsichtsfunktion werden an der GV für eine Laufzeit von 4 Jahren gewählt. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.
- 2.4 **Gönner (natürliche Personen):** Diese übernehmen keine Funktion innerhalb des Vereins und sind an der GV nicht stimmberechtigt. Ihr Beitrag besteht in der Leistung eines jährlichen Gönnerbeitrags von mindestens CHF 100.--, der vollumfänglich dem Verein zugutekommt.
- 2.5 **Gönner (juristische Person - Firmen):**
Unter dieser Kategorie der Gönnerschaft versteht man Firmenmitgliedschaften. Diese übernehmen keine Funktion innerhalb des Vereins und sind an der GV nicht stimmberechtigt. Die Firmen bestimmen jedoch mindestens einen Vertreter als Ansprechpartner, der ggf. von der GV auch als Mitglied mit Aufsichtsfunktion gewählt werden kann. Der Beitrag der Firma besteht in der Leistung eines jährlichen Gönnerbeitrags von mindestens CHF 5000.-- oder in Sachleistungen in mindestens gleicher Höhe .Diese Beiträge kommen ebenfalls voll und ganz dem Verein zugute.
- 2.6 **Gönner (juristische Person - Organisation):**
Unter dieser Form der Gönnerschaft versteht man Mitgliedschaften von Vereinen, Stiftungen und Non-Profit-Organisationen. Diese übernehmen keine Funktion innerhalb des Vereins und sind an der GV nicht stimmberechtigt. Sie bestimmen mindestens einen Vertreter als Ansprechpartner, der ggf. von der GV auch als Mitglied mit Aufsichtsfunktion gewählt werden kann.

Ihr Beitrag besteht in der Leistung eines jährlichen Gönnerbeitrags von mindestens CHF 5000.-- oder in Sachleistungen in mindestens gleicher Höhe Diese Beiträge kommen ebenfalls voll und ganz dem Verein zugute.

2.7 Austretende Mitglieder aller Gönnerkategorien haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1 Die Mitgliederversammlung

3.1.1 Sie tritt ordentlicher weise einmal alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Jahresrechnung und Voranschlag
- Bericht der Kontrollstelle
- Wahl/Bestätigung der Präsidentin/des Präsidenten für 2 Jahre
- Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
- Wahl der Kontrollstelle für 2 Jahre
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

3.1.2 Jedes Mitglied gemäss Punkt 2.2 und 2.3 besitzt ein Stimmrecht. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, während die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins eine 3/4 - Mehrheit aller Vereinsmitglieder benötigt, auch wenn diese nicht persönlich anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

3.1.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Hand Mehr, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen wird.

3.1.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3.2.2 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und das Tagesgeschäft.

3.2.3 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder Arbeitsgruppen delegieren. Den Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, welche nicht Vereinsmitglieder sind.

3.2.4 Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein gegenüber Dritten. Die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.

3.3 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen ausgeübt, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie stellen Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes.

4. FINANZEN

- 4.1 die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der öffentlichen Hand für Betreuungsleistungen
 - Gönnerbeiträgen
 - Spenden
- 4.2 Die Höhe der Gönnerbeiträge gemäss den Kategorien 2.4, 2.5 und 2.6 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht zu Nachschüssen verpflichtet werden.

5. AUFGABEN IM TAGESGESCHAEFT

Der Verein "Türöffner - Work and Box" soll verhaltensauffällige Jugendliche ab 14 Jahren bis 22 Jahren beschäftigen und schulen, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Dies geschieht in einem ganzheitlichen Ansatz, der den individuellen Persönlichkeitsstrukturen der Betroffenen gerecht wird. In einem ersten Schritt geht es darum, ihre Persönlichkeit zu fördern und zu stärken, sowie ihrem Verhalten eine konstruktive Richtung aufzuzeigen. Dabei stehen grundsätzliche Themen wie Eigenverantwortung, Pünktlichkeit, Disziplin, Respekt, Selbstbeherrschung, Teamgeist und Durchhaltewillen im Vordergrund, ohne die eine Vermittlung gar nicht erst möglich ist. „Türöffner – Work and Box“ erreicht dies dadurch, dass es Situationen schafft, in denen die Betroffenen selber Verantwortung für ihr Handeln übernehmen müssen und kombiniert dies mit praktischen Elementen aus dem Boxsport, die als Analogie für Themen im richtigen Leben stehen. Dazu gehören: Durchhaltevermögen und Kampfeswille steigern. Neue Bewältigungsstrategien und Handlungsmuster für den Alltag entwickeln. Selbstkontrolle, Standhaftigkeit, Gefühlswahrnehmung, Vertrauen, Selbstüberwindung, Achtsamkeit, Respekt, Gelassenheit, Selbstsicherheit. Sind diese Herausforderungen ausreichend gemeistert, wird über Arbeitseinsätze in der Gruppe, aber auch in Form von Schnuppertagen, die Auseinandersetzung mit der Realität des Berufsalltags wirtschaftlich arbeitender Handwerksbetriebe gefördert, bis der Jugendliche im Idealfall soweit fortgeschritten ist, dass er einen festen Lehrplatz und später eine Anstellung bekommt.

6. AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins haben dessen Mitglieder keinen persönlichen Anspruch am Vereinsvermögen. Ein allfälliger Aktiven Überschuss ist einer Institution in der Schweiz zu übergeben, die den in Ziff. 1.3 dieser Statuten umschriebenen Zweck in gleicher oder ähnlicher Weise erfüllt und wiederum als gemeinnützig oder als Institution mit öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreit ist.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins "Türöffner - Work and Box" vom 15. April 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Wildeg, 15. April 2011

Die Gründungsmitglieder:

Adrian Häggi

Dr. Daniel Oriesek

Walter L. Blum

Patrik Wolf